

# AMTSBLATT

## für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 20. März 2024 • 23. Jahrgang • Nummer 3/2024

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der 25. und 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz.....	Seite 1
Hauptsatzung der Stadt Beelitz .....	Seite 2
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Beelitz für das Jahr 2024 .....	Seite 7

Bekanntmachung – Jagdgenossenschaft Beelitz .....	Seite 8
Sitzungstermine der Stadt Beelitz .....	Seite 8
Einwohnerstatistik der Stadt Beelitz .....	Seite 8

### — Amtlicher Teil —

#### Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

##### 1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

###### Beschlusstext: 324/025/2024

Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Änderungen einstimmig zugestimmt.

###### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

##### 2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

###### Beschlusstext: 325/025/2024

Der Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

###### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

##### 3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Beelitz

###### Beschlusstext: 326/025/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 21.07.2020 gem. der beigefügten Anlage.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

###### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

##### 4. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

###### Beschlusstext: 327/025/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die wegen der Kündigung der Gemeinde Seddiner See und des beabsichtigten Beitritts der Gemeinde Groß Kreuzt notwendigen Änderungen der inhaltlich unveränderten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes“ vom 29.07.2016 und beauftragt den Bürgermeister, diese abzuschließen.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

###### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

#### Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

##### 1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

###### Beschlusstext: 330/026/2024

Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Änderungen einstimmig zugestimmt.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	13	0	4	0

\* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

**2. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz – Änderung des Geltungsbereichs**

**Beschlusstext: 331/026/2024**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz einen geänderten Geltungsbereich.
- Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans umfasst nun die Flurstücke 387 (tw.), 388 (tw.), 391 (tw.), 447, 471 (tw.), 478 (tw.), 479 (tw.) der Flur 13 in der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 46.902 m².
- Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Baumarkts zu schaffen.
- Die Änderung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig zu.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

\* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

**3. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz – Abwägungsbeschluss**

**Beschlusstext: 332/026/2024**

- Die Auswertung und Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.
- BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen.

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich zu.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	16	1	0	0

\* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

**4. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz – Satzungsbeschluss**

**Beschlusstext: 333/026/2024**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand Januar 2024, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan, Stand Januar 2024 wird gebilligt.
- Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwal-

tungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

- Satzungsbeschluss und Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich zu.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	16	0	1	0

\* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

**5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage**

**Beschlusstext: 334/026/2024**

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage wird beschlossen.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig zu.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

\* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

**6. Wahl der Schiedsperson**

**Beschlusstext: 335/026/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz wählt Herrn Holger Kringel gemäß § 50 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG für weitere 5 Jahre zur Schiedsperson für die Stadt Beelitz.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig zu.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	0

\* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

**Hauptsatzung der Stadt Beelitz**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 20.02.2024 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der Stadt und Ortsteile**

- Die Stadt führt den Namen „Stadt Beelitz“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- Zur Stadt Beelitz gehören folgende Ortsteile:
  - Ortsteil Beelitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, in den Grenzen der Gemarkung Schönefeld und Beelitz (ohne die Anteile des Ortsteils Beelitz-Heilstätten, siehe Anlage 1),
  - Ortsteil Beelitz-Heilstätten als Teil der Gemarkung Beelitz (siehe Anlage 1),
  - Ortsteil Buchholz, in den Grenzen der Gemarkung Buchholz,

- d) Ortsteil Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaietow, in den Grenzen der Gemarkung Busendorf,
- e) Ortsteil Elsholz, in den Grenzen der Gemarkung Elsholz,
- f) Ortsteil Fichtenwalde, in den Grenzen der Gemarkung Fichtenwalde,
- g) Ortsteil Reesdorf, in den Grenzen der Gemarkung Reesdorf,
- h) Ortsteil Rieben, in den Grenzen der Gemarkung Rieben,
- i) Ortsteil Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, in den Grenzen der Gemarkung Salzbrunn,
- j) Ortsteil Schäpe, in den Grenzen der Gemarkung Schäpe,
- k) Ortsteil Schlunkendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schlunkendorf,
- l) Ortsteil Wittbrietzen in den Grenzen der Gemarkung Wittbrietzen und
- m) Ortsteil Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin in den Grenzen der Gemarkung Zauchwitz und Körzin.

## § 2

### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber den roten brandenburgischen Adler mit goldenen Kleeblattstengeln auf den Saxen, in den Fängen rechts einen Schlüssel und links einen Halbmond in Gold, bekrönt von einer dreifach gezinnten grauen Mauerkrone.
- (2) Die Stadt Beelitz führt als Flagge die brandenburgischen Landesfarben, in der Mitte das Beelitzer Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Beelitz zeigt das Wappen entsprechend Absatz 1 ohne Mauerkrone, umgeben vom Schriftzug „STADT BEELITZ DER BÜRGERMEISTER \* LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK“. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

## § 3

### Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
  - 2. Einwohnerversammlungen,
  - 3. Einwohnerbefragungen,
  - 4. Einwohnerunterrichtung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Beelitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
  - 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
  - 2. durch offene Beteiligung in der Form
    - 1. Umfragen und
    - 2. Workshops
  - 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - 1. Umfragen und
    - 2. Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

## § 4

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an

- die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bezeichnung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## § 5

### Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Bei Beträgen von 10.000 € bis 25.000 € entscheidet der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich des Weiteren die Entscheidung
  - a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung des Bürgermeisters bei folgenden Wertgrenzen vor:
    - 1. Stundung bei Beträgen über 5.000 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
    - 2. Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 5.000 Euro
    - 3. Erlass bei Beträgen über 5.000 Euro
  - b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die zuständigen Amtsleiter berichten der Stadtverordnetenversammlung in der, dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden, Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens, sofern es dem Wert 10.000 € nicht unterschreitet.
- (4) Seinen geplanten Urlaub sowie mehrtägige Dienstreisen soll der Bürgermeister dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 61 (2) KVerf anzeigen.

## § 6

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. Über die Veröffentlichung von ausgeübtem Beruf sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

### **§ 7**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte werden nach § 12 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

### **§ 8**

#### **Fachausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet, löst auf oder ändert durch Beschluss freiwillige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung. In den Beschlüssen werden auch Zahl der Ausschussmitglieder, Zahl der sachkundigen Einwohner und Wirkungskreis sowie bei zeitweiligen Ausschüssen auch voraussichtliche Dauer der Ausschussarbeit festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (3) Für die Ausschusssitzungen gilt § 7 Abs. 1 bis 2 entsprechend.

### **§ 9**

#### **Stadtbedienstete**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12.
- (2) Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Höhergruppierungen ab der Entgeltgruppe E 12.

### **§ 10**

#### **Ortsteile**

- (1) In jedem der dreizehn Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Die Ortsbeiräte bestehen in Beelitz-Heilstätten, Buchholz, Busendorf, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz jeweils aus drei, in Fichtenwalde aus fünf und in Beelitz aus sieben Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher.
- (2) Für die Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung wird ein Bürgerentscheid durchgeführt.

### **§ 11**

#### **Petitionsrecht**

- (1) Der Hauptausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter. Der Bürgermeister hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie zu der Petition Stellung genommen werden könnte.
- (2) Ist der Petent in der Sitzung des Hauptausschusses anwesend, kann der Hauptausschuss die Unterbrechung der Sitzung beschließen, um

den Petenten Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern.

- (3) Dem Petenten ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort auf die Petition zu übermitteln. Findet zwischen dem Eingang der Petition und dem Fristablauf keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu übersenden.

### **§ 12**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Beelitz.
- (2) Soweit keine abweichenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Beelitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut und, soweit erforderlich, mit Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Genehmigungsdatums bekannt zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Beelitz, im Ortsteil Beelitz am Rathaus Berliner Str. 202/Ecke Kirchplatz, zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschüsse übermittelt wurde.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 6 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder des Ortsbeirates übermittelt wurde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:
  1. im Ortsteil Beelitz, am Rathaus, Berliner Straße 202, Ecke Kirchplatz;
  2. im Ortsteil Beelitz, Karl-Marx-Straße 4, an der Bushaltestelle;
  3. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;
  4. im Ortsteil Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg;
  5. im Ortsteil Buchholz, Bahnhofsstraße 88, an der Einfriedungsmauer;
  6. im Ortsteil Busendorf, in Busendorf, Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;
  7. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, Klaištower Chaussee, am Feuerwehrgerätehaus;
  8. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klaištow, Glindower Straße, an der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;
  9. im Ortsteil Elsholz, Elsholzer Dorfstraße 52;
  10. im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a, Hans-Grade-Haus;

11. im Ortsteil Reesdorf, Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
12. im Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;
13. im Ortsteil Salzbrunn, in Salzbrunn, Am Salzbrunnen, neben der Bushaltestelle in Höhe Haus-Nr. 25;
14. im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Birkhorst, in Höhe Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
15. im Ortsteil Schäpe, Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;
16. im Ortsteil Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;
17. im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, Kietz 38;
18. im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, Siedlung 12 A;
19. im Ortsteil Wittbrietzen, Wittbrietzener Dorfplatz 7;
20. im Ortsteil Zauchwitz, in Zauchwitz, Zauchwitzer Dorfstraße/Ecke Luckenwalder Straße und
21. im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, Körzin Nr. 16.

### § 13

#### Information der Öffentlichkeit

Die Einwohner der Stadt Beelitz und die Allgemeinheit sollen rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die Öffentlichkeit zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 durch Aushang in den im § 12 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse informiert.

### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-

chung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.07.2020 außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

### Anlage 1

#### Ortsteilgrenzen

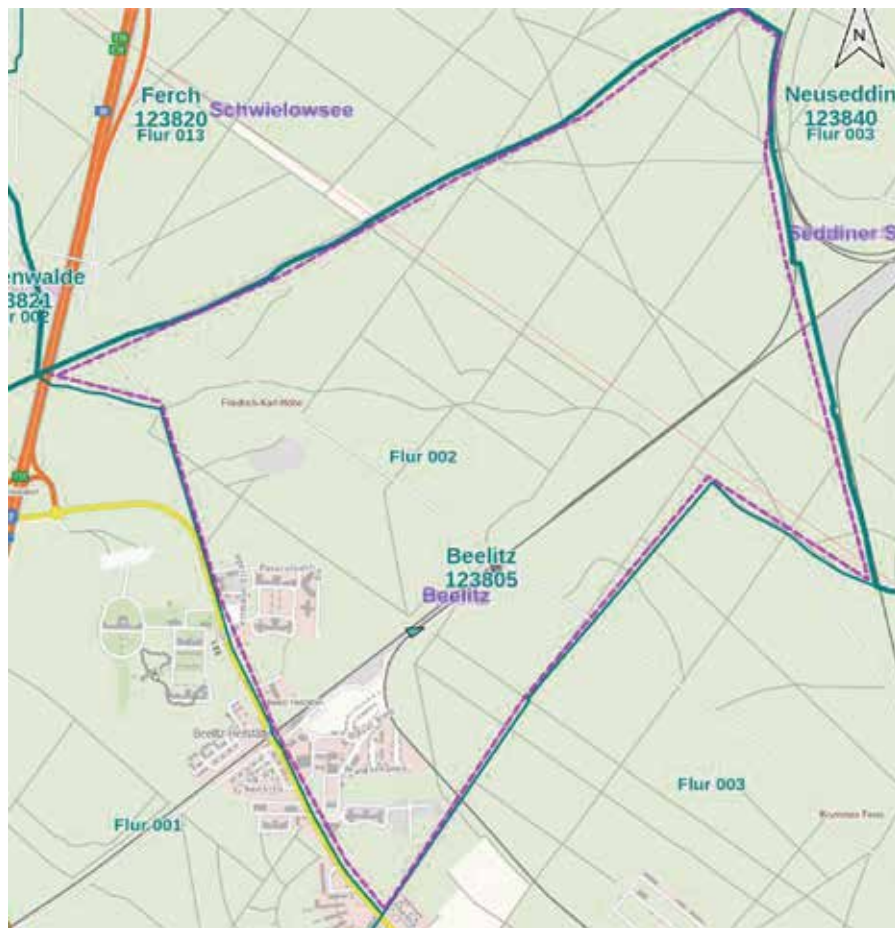
- 1.) Der Ortsteil Beelitz umfasst die Flure
  - 001, außer die Flurstücke (Karte 1)
    - o nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
    - o östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
    - o südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
    - o westliche Grenze: BAB 9
  - 003, außer die Flurstücke (Karte 2)
    - o 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
    - o sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
    - o und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“
  - und 004 bis 018.
- 2.) Der Ortsteil Beelitz-Heilstätten umfasst die folgenden Flure bzw. Flurstücke der Gemarkung Beelitz:
  - Flur 1, Teilbereiche (Karte 1):
    - o nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
    - o östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
    - o südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
    - o westliche Grenze: BAB 9
  - Flur 2 komplett, (Karte 2)
  - Flur 3, Teilbereiche (Karte 3):
    - o Flurstücke: 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
    - o sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
    - o und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“.

Karte 1:

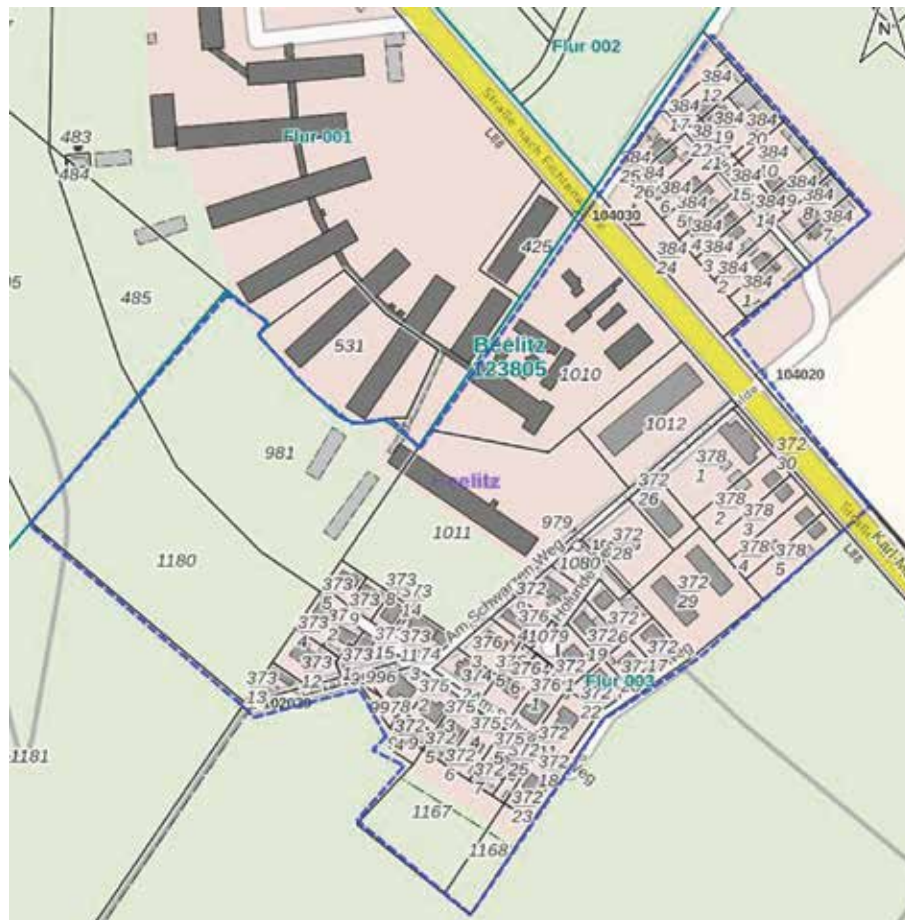




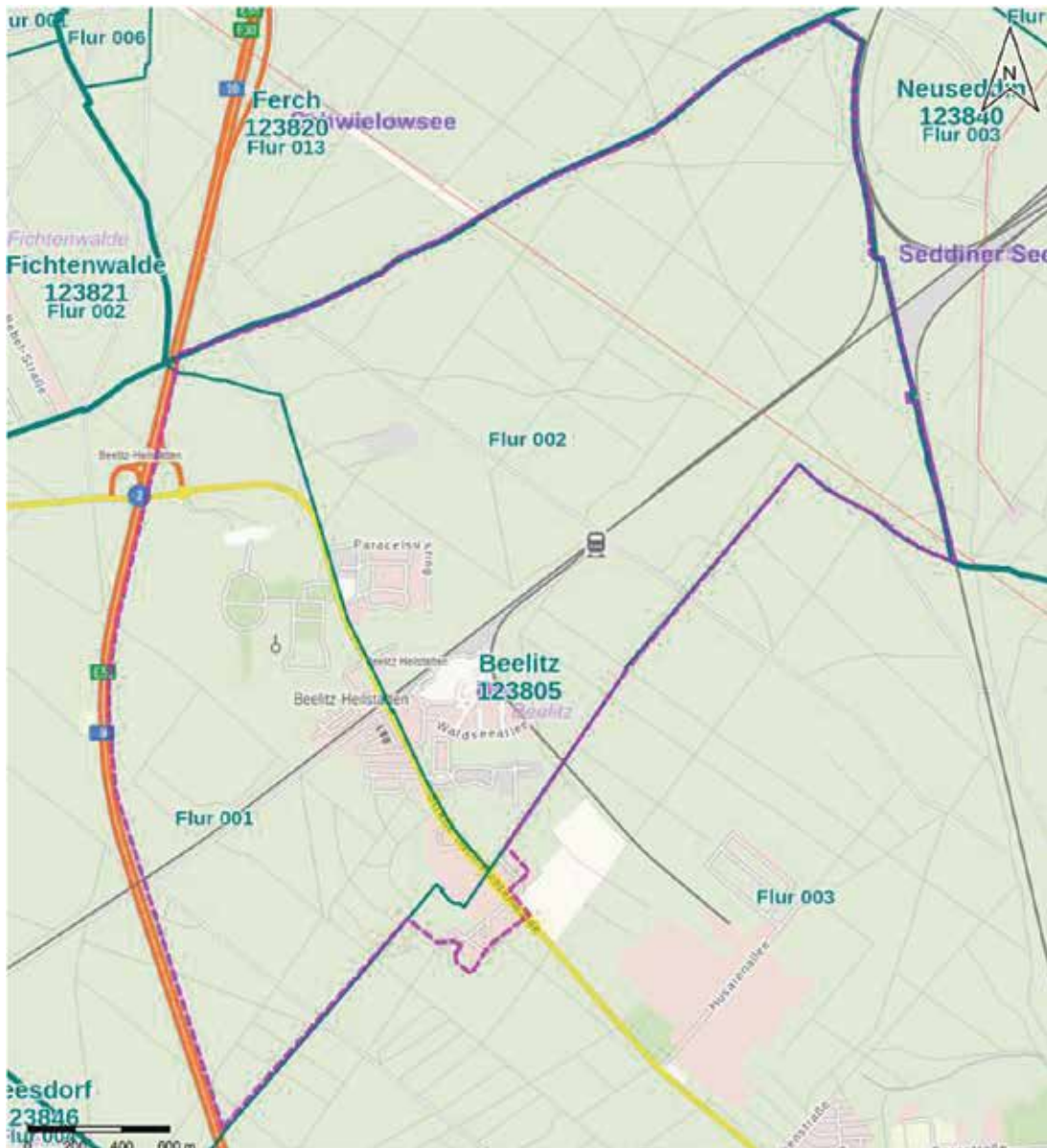
Karte 2:



Karte 3:



Karte 4 (Gesamtkarte):



### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Beelitz für das Jahr 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158), geändert durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Beelitz, in der Sitzung am 05.03.2024, erlässt der Bürgermeister der Stadt Beelitz, als örtliche Ordnungsbehörde, folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung regelt die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für Verkaufsstellen in der Stadt Beelitz. Die Freigabe ist beschränkt auf den Ortsteil Beelitz, Ratinger Str. 1, Trebbiner Str. 3–9 sowie in dem Gebiet der historischen Altstadt entsprechend § 1 i. V. m. der Anlage 1 der Gestaltungssatzung der historischen Altstadt.

#### § 2 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Die Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von

13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, aus Anlass folgender, in der Stadt Beelitz, stattfindender besonderer Ereignisse, geöffnet sein:

- 24.03.2024 aus Anlass des Ostermarktes
- 02.06.2024 aus Anlass des Beelitzer Spargelfestes
- 28.07.2024 aus Anlass des Beelitzer Kunst- und Handwerkermarktes
- 01.12.2024 aus Anlass des Beelitzer Weihnachtsmarktes

Sollte das besondere Ereignis nicht stattfinden, entfällt auch die Freigabe des verkaufsoffenen Sonn- und Feiertages.

#### § 3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, 20.03.2024

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung – Einladung der Jagdgenossenschaft Beelitz zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft lade ich Sie hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, den 15.04.2024 um 18.00 Uhr in die Gaststätte „Am Schützenplatz“, Clara-Zetkin-Straße 36, 14547 Beelitz, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- TOP 4: Berichte der Kassenführerin und Rechnungsprüferin
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes, der Kassenführerin und Rechnungsprüferin
- TOP 4: Berichte der Jagdpächter/Schwerpunkte der Jagdausübung
- TOP 5: Sonstiges, Anfragen und Mitteilungen
- TOP 6: Schlusswort des Vorsitzenden und Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist dem Jagdvorstand die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung vorzulegen.

Beelitz, den 20.03.2024

gez. Jürgen Frenzel  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Sitzungstermine der Stadt Beelitz**

Ortsbeirat Beelitz	10.04.2024
Hauptausschuss	15.04.2024
Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	16.04.2024
Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	18.04.2024
Stadtverordnetenversammlung	14.05.2024
Ortsbeirat Buchholz	17.05.2024
Ortsbeirat Schlunkendorf	28.05.2024

**Einwohnerstatistik 01. Februar bis 29. Februar 2024 der Stadt Beelitz (Stand: 06.03.2024)**

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	49	0	0	0	0	0	49
GT Beelitz-Heilstätten	1505	2	0	23	3	11	1519
GT Kanin	142	0	0	0	0	0	142
GT Klairow	124	0	0	0	0	4	120
GT Körzin	61	0	0	0	0	1	60
GT Schönefeld	114	0	0	0	0	0	114
OT Beelitz	5.941	2	3	21	13	6	5955
OT Buchholz	407	1	1	1	0	0	408
OT Busendorf	427	0	0	1	0	2	426
OT Elsholz	331	0	0	1	0	0	332
OT Fichtenwalde	3.155	0	3	0	0	12	3140
OT Reesdorf	123	0	0	0	0	0	123
OT Rieben	312	0	2	1	0	0	311
OT Salzbrunn	139	0	1	0	0	0	138
OT Schäpe	170	0	0	1	0	1	170
OT Schlunkendorf	179	0	0	0	0	0	179
OT Wittbrietzen	505	0	1	0	0	1	503
OT Zauchwitz	246	0	1	0	0	0	245
<b>Gesamt Stadt Beelitz</b>	<b>13.930</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>49</b>	<b>16</b>	<b>38</b>	<b>13.934</b>

– Ende amtlicher Teil –

**IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEEELITZ**

**Herausgeber:**

Stadt Beelitz,  
vertreten durch den Bürgermeister;  
14547 Beelitz, Berliner Str. 202  
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de  
Internet: www.beelitz.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

**Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss für April ist der 24.03.2024.

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41